Preußische Gesetzsammlung

1932	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1932	Nr. 67

Inhalt:

(Nr. 13818.) **Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Errichtung eines Amtsgerichts in Wanne-Eickel. Vom 27. Dezember 1932.**

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Amtsgerichts in Wanne-Eickel vom 15. Juli 1930 (Gesetzsamml. S. 205) wird verordnet:

Das Gesetz über die Errichtung eines Amtsgerichts in Wanne-Eickel tritt am 1. Februar 1933 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1932.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Der Ministerpräsident.
Der Kommissar des Reichs.
Bracht.

Der Justizminister.
Der Kommissar des Reichs.
Hölscher.

(Nr. 13819.) **III. Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung. Vom 30. Dezember 1932.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird folgendes verordnet:

Artikel 1.

Die Verwaltungsgebührenordnung vom 30. Dezember 1926 (Gesetzsamml. S. 327) wird wie folgt geändert:

1. Hinter Tarifn. 28 wird eingefügt:

28a. Flüssigkeiten, brennbare.

a) Erlaubnis zur Lagerung durch die Ortspolizeibehörden oder Bergrevierbeamten . . . . 15 bis 60 RM

b) Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten . . . . 10 bis 60 „

c) Allgemeine Anerkennung

1. bestimmter Bauarten von Lagerungsanlagen, Zapfständern und Straßentankwagen als solche, die den Bedingungen der Pol.V.O. und der Grundsätze für Wegfall der Schutzstreifen genügen . . . . 100 bis 150 „

2. von Einzelheiten an Lagerungsanlagen, Zapfständern, Straßentankwagen und von Lampen für Lager von brennbaren Flüssigkeiten . . . . 20 bis 100 „

3. Ist die Bauart der Lagerungsanlage (und des Zapfständers) bereits allgemein anerkannt, so sind grundsätzlich die Mindestgebühren zu erheben, höhere nur dann, wenn

die Prüfung ein besonders Maß von Arbeit und Kosten erfordert.

2. Tarifn. 44.
Hinter der Bestimmung c wird angefügt:
d) Abstempelung der Wildhandelsbücher . . . . 3 RM.

3. Tarifn. 48n
erhält folgende Fassung:
Abschriften und Auszüge aus dem Schuldnerverzeichnisse (A.V. vom 9. Mai 1914, J.M.Bl. S. 512, in der Fassung der A.V. vom 12. März 1928, J.M.Bl. S. 165, und der A.V. vom 12. Juli 1932, J.M.Bl. S. 192) für jede mitgeteilte Eintragung . . . . 0,10 RM
bei Mitteilung von weniger als fünf Eintragungen . . . . 0,50 „

4. Tarifn. 49.
Hinter der Bestimmung b wird angefügt:
c) Genehmigung zum Güterfernverkehr
1. bei Benutzung nur eines Kraftfahrzeugs . . . . 50 RM
für jedes weitere Kraftfahrzeug desselben Unternehmers . . . . 20 „
2. für Einstellung weiterer Kraftfahrzeuge nach erteilter Genehmigung (§ 19 Satz 2 der Durchführungsbestimmungen vom 9. Oktober 1931) für jedes Kraftfahrzeug . . . . 20 „
3. bei Unternehmen, die nur gelegentlich Güter auf Entfernungen über 50 km befördern, kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

5. Tarifn. 61
wird gestrichen.

6. Tarifn. 72a 1.
In der Gebührenspalte wird die Zahl „500" in „500 bis 3000" abgeändert.

7. In der Übersicht zum Gebührentarif wird
„Mineralöle 61"
gestrichen,
„Flüssigkeiten, brennbare 28 a"
an gehöriger Stelle eingefügt.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1933 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1932.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Der Ministerpräsident.
Der Kommissar des Reichs.
Bracht.

Der Finanzminister.
Der Kommissar des Reichs.
Popitz.

(Nr. 13820.) Beschluß über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze. Vom 23. Dezember 1932.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze vom 23. März 1932 (Gesetzsamml. S. 33) werden mit Zustimmung der beteiligten Fachminister die nachfolgenden Vorschriften, soweit sie noch in Geltung sind, als veraltet aufgehoben:

1. Verordnung, wodurch es den adeligen Gutsbesitzern in Westpreußen zur Pflicht gemacht wird, das in ihren Gütern fallende Vieh aller Gattung nicht durch ihre Untertanen und

Dienstleute, sondern durch Abdecker abdecken zu lassen, vom 8. Juli 1791 (von Vegesack, Westpreußisches Provinzialrecht, 1845, Bd. 1, S. 419);

2. Königlicher Befehl, daß künftig nicht auf Todesstrafe des Schwerts, sondern auf die des Beils erkannt werden soll, vom 19. Juni 1811 (Gesetzsamml. S. 199);
3. Nassauische Verordnung, die neben den Chausseen anzulegenden Alleen betreffend, vom 30. September 1811 (Sammlung der landesherrlichen Edikte und anderer Verordnungen, welchen vom 1. Juli 1816 an im ganzen Umfange des Herzogtums Nassau Gesetzeskraft beigelegt worden ist, Bd. 1, S. 203);
4. Nassauische Verordnung, die Bepflanzung der Vizinalwege mit Obstbäumen betreffend, vom 7. Januar 1812 (Sammlung usw., Bd. 1, S. 205);
5. Polizeiverordnung der herzoglich nassauischen Landesregierung über den Gebrauch der Landstraßen vom 12. Dezember 1854 (Verordnungsblatt des Herzogtums Nassau S. 351);
6. Verordnung der landgräflich hessischen Landesregierung, die Einrichtungen zur Gasbeleuchtung im Innern der Gebäude in der Stadt Homburg betreffend, vom 30. Dezember 1859 (Archiv der Landgräflich Hessischen Gesetze und Verordnungen, 1816 bis 1866. S. 855);
7. Verordnung, betr. die Ausübung der Schiffahrt und Flößerei auf der Lahn, vom 20. Februar 1863 (Verordnungsblatt des Herzogtums Nassau, S. 75).

Berlin, den 23. Dezember 1932.

Zugleich für den Preußischen Minister des Innern
Der Preußische Justizminister.
Der Kommissar des Reichs.
Hölscher.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) ist bekanntgemacht:

der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. Dezember 1932
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Kreuzburg für den Ausbau der Kreisstraße Klein Margsdorf-Margsdorf

durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 50 S. 327, ausgegeben am 10. Dezember 1932.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.